

Handlungsrichtlinien - Sportförderung

Beschlüsse VI/28/01 & VII/32/04

Kreissportbund Stendal - Altmark e.V.

A - Allgemeine Bestimmungen

Der KSB Stendal - Altmark e.V. gewährt seinen Mitgliedsvereinen Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Geschäftsjahres.

Vereine können Zuwendungen beantragen, wenn:

- a) der Verein Mitglied des KSB Stendal - Altmark e.V. ist,
- b) der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist,
- c) dem KSB ein gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,**
- d) die Verwendungsnachweise bereits erhaltener Zuwendungen vorliegen,**
- e) der Verein keine Außenstände beim KSB hat,**
- f) die Antragstellung termingerecht auf dem gültigen Antragsformular des KSB erfolgt,
- g) der jeweilige Antrag von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet ist und den Vereinsstempel (keine Abteilungen) trägt,
- h) der Antrag vor der Veranstaltung/Maßnahme in der Geschäftsstelle des KSB vorliegt,
- i) der exakte Verwendungszweck sowie die Gesamtkosten der Veranstaltung/Maßnahme aus dem Antrag und Finanzierungsplan ersichtlich sind,
- j) die Finanzierbarkeit der Veranstaltung/Maßnahme aus dem Antrag hervorgeht,
- k) die Voranmeldung zu erwartender Pacht- und Mietkosten nach der HRL 1.6. vorgenommen wurde,
- l) für Veranstaltungen die termingerechte Voranmeldung (HB Seite 50/51) beim KSB sowie die Anerkennung der Förderungsfähigkeit durch den KSB erfolgte,

B - Antragstellung / Rechtsanspruch

Alle Anträge sind auf den für die jeweilige Veranstaltung/Maßnahme vorgesehenen Formularen des KSB (HB Seite 46 bis 51) einzureichen.

Über die Bestätigung/Ablehnung der Anträge befindet das Präsidium des KSB Stendal - Altmark e.V. Anträge bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.500,00 € bewilligt der Geschäftsführer.

Werden Anträge abgelehnt, ist dem Antragsteller der Grund der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

Wurde der Antrag auf Zuwendung für eine unter Punkt E dieser HRL aufgeführte Position gestellt, ist **k e i n e** Begründung der Ablehnung des Antrages erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

Das Präsidium des KSB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Einzelfall kann das Präsidium des KSB von den Handlungsrichtlinien abweichende Entscheidungen treffen, wenn die Förderung des Sports diese rechtfertigen.

C – Auszahlung/Nachweisführung

1. Die Zuwendung wird nach Bestätigung des Antrages auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen.
2. Der Verein erhält einen Bewilligungsbescheid, der den Finanzunterlagen des Vereins beizufügen ist.
3. Die Zuwendung ist nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Verwendungszweck einzusetzen.
4. **Die Zuwendung ist im Bewilligungszeitraum auszugeben.**
5. Die Zuwendung ist im Vereinskassenbuch als Einnahme zu buchen.
6. Die Ausgaben sind im Kassenbuch mit den jeweiligen Belegnummern zu buchen.
7. Die Originale der Belege/Quittungen sind im Verein aufzubewahren (mind. 7 Jahre) und auf Verlangen zur Kontrolle nachzuweisen.
8. Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Vereine den Verwendungsnachweis. Dieser ist bis spätestens **v i e r Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** an die Geschäftsstelle des KSB zu übergeben. Im Verwendungsnachweis sind die Gesamtkosten der Veranstaltung/ Maßnahme nachzuweisen.
Zuwendungen, für die bis zum 31. 03. des Folgejahres kein Verwendungsnachweis vorliegt, sind als Gesamtsumme zurückzufordern.
Der Erstattungsanspruch ist mit 6 von Hundert für das Jahr zu verzinsen.
9. Mittel, die nicht ausgegeben werden, sind bis spätestens zum 10. 12. des Jahres auf das Konto des KSB zurückzuüberweisen.

Dem KSB Präsidium ist zusätzlich eine Begründung der damit verbundenen Abweichungen von der Antragstellung zum Verwendungsnachweis zu übergeben.

D - Förderungsfähige Veranstaltungen/Maßnahmen

Auf Antrag können bezuschusst werden:

- Der sportliche Teil von Veranstaltungen, die vom KSB Präsidium als förderungsfähig anerkannt wurden,
- Kauf von Sportgeräten und Materialien zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes bis zu einem Einzelwert von max. 400,00 € (Netto),
- Anteilige Pacht- und Mietkosten für Sportstätten und -geräte, die sich nicht in Trägerschaft der Kommune befinden, in der der Verein seinen Sitz hat, nach HRL 1.6., (entsprechende Verträge sind mit dem Antrag einzureichen),
- Sportveranstaltungen mit besonderem Charakter (Behindertensportfeste, Sport mit Älteren, Sport mit Vorschulkindern, Sport mit Ausländern u.ä.),
- Internationale Vergleiche/Wettkämpfe/Begegnungen,
- Veranstaltungen im außerunterrichtlichen Sport,
- Ferienfreizeiten von Vereinen,
- Fahrt-, Organisations- und Wettkampfkosten zu Wettkämpfen ab regionale Meisterschaften (Norddeutsche, Mitteldeutsche usw.) aufwärts,
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag des KSB bzw. der Sportjugend,
- Neugründungen von Abteilungen,
- Anteilige Kosten für die Teilnahme an sportlichen Großveranstaltungen,
- Fahrt-, Wettkampf- und Verpflegungskosten zu den Landesjugendspielen.

E - Vereinshilfen/Zuschüsse dürfen nicht verwendet werden für:

- Beitrags- /Versicherungszahlungen,
- ÜL/Trainerentschädigung,
- Speisen und Getränke,
- Kosten für Feiern jeglicher Art,
- Kosten für Vergnügungsreisen/-fahrten
- Honorare für Lehrtätigkeit,
- Werbung (Ausnahme Werbung für Veranstaltungen),
- Prämienzahlung an aktive Sportler, Trainer, Funktionäre,
- Saal- / Zeltmieten,
- Munition für Wettkämpfe der Schützen (außer Kinder-/Jugendspiele)
- Zuchtprämien und Preisgelder jeglicher Art,
- Fahrtkosten mit privatem PKW mit km-Satz über Bundesreisekostengesetz,
- Kauf von inventarisierungspflichtigen Materialien und Geräten;
- Kauf von leistungsfördernden Präparaten/Medikamenten,
- Schützenfeste,
- Fußballturniere im Männer- / Alte Herren – Bereich
- interne Vereinssportfeste/-meisterschaften,
- Dorf-/Stadtffeste sowie sportliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Feste.

!!! Nicht förderungsfähig sind außerdem kulturelle Maßnahmen/ Veranstaltungen, Zahlung von Eintrittsgeldern , Zahlung von Tagsgeldern, Gastgeschenke und alkoholische Getränke !!!

F - Sonderregelungen

Veranstaltungen/Maßnahmen von besonderer Bedeutung bzw. besondere Härtefälle können auch über die in den HRL festgelegten Höchstgrenzen hinaus bezuschusst werden.

Diese Anträge bedürfen einer schriftlichen Begründung sowie der Befürwortung durch den zuständigen Fachverband.

1. Vereinshilfe

- 1.1. Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen
- 1.2. Vereinshilfe - Veranstaltungen/Maßnahmen
- 1.3. Vereinshilfe - Teilnahme Meisterschaften
- 1.4. Vereinshilfe - Einmalige Zuwendungen
- 1.5. Vereinshilfe - Neugründung Abteilungen
- 1.6. Vereinshilfe – Pacht/Miete Sportstätten/-geräte

1.1. Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen

Der Verein kann auf Antrag (Formular „Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen“ Muster (HB Seite 48) eine mitgliedsbezogene Vereinshilfe erhalten.

Die Anträge müssen bis zum 01. 04. des Jahres in der Geschäftsstelle des KSB vorliegen.

Grundlage für diese Vereinshilfe bildet die zum 01. 01. des Jahres termingerecht eingereichte Bestandserhebung.

Die „Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen“ wird im Monat Juli des Jahres auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen. Sie beträgt

1,50 € /pro Mitglied für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre

Die Mittel sind ausschließlich für die Absicherung des Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebes einzusetzen.

1.2. Vereinshilfe - Veranstaltungen/Maßnahmen

Der KSB kann unter Punkt D dieser HRL aufgeführte Veranstaltungen und Maßnahmen in Höhe von max. **25 %** der Gesamtkosten fördern.

Voraussetzung für eine Förderung ist die termingerechte Voranmeldung zum 01. 12. des Vorjahres sowie die Anerkennung der Förderungsfähigkeit durch das KSB Präsidium.

Die schriftlichen Anträge sind auf gültigen Formularen des KSB (HB Seite 46) mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung / Beginn bzw. Durchführung der Maßnahme an die Geschäftsstelle des KSB zu richten.

1.3. Vereinshilfe - Teilnahme Meisterschaften

Auf Antrag können Zuschüsse für die Teilnahme an folgenden Meisterschaften in Höhe von max. **40 % der förderungsfähigen Gesamtkosten** bewilligt werden (Antragsformular HB Seite 46) :

- a) Internationale Meisterschaften (EM/WM)
- b) Deutsche Meisterschaften
- c) Regionale Meisterschaften (NDM, MDM)
- d) Landesjugendspiele

Pokalwettkämpfe werden analog bezuschusst.

Verwendungszweck:

- 1. Fahrt- und Verpflegungskosten
- 2. Übernachtungskosten
- 3. Start- und Wettkampfkosten

1.4. Vereinshilfe - Einmalige Zuwendungen

Mannschaften, die in der 1. / 2. Bundesliga oder im Spiel-/Wettkampfbetrieb über der jeweils höchsten Spiel-/Wettkampfklasse der Landesverbände hinaus starten, können jährlich eine einmalige Zuwendung erhalten.

Die Zuwendung ist auf Formblatt des KSB (HB Seite 46) schriftlich zu Beginn der Spiel-/Wettkampfsaison zu beantragen.
Sie beträgt max.

1.000,00 €	1. Bundesliga,
750,00 €	2. Bundesliga,
500,00 €	andere Ligen.

Verwendungszweck:

- 1. Fahrt- und Verpflegungskosten,
- 2. Übernachtungskosten,
- 3. Start- und Wettkampfkosten, Meldegebühren,
- 4. Wettkampfgerechte Ausstattung der Mannschaften/Sportler (keine Werbung auf der Sportkleidung).

1.5. Vereinshilfe - Neugründung Abteilungen

Der KSB kann an Vereine für die Neugründung von Abteilungen eine Anschubfinanzierung in Höhe von **100,00 €** zahlen:

Die Anschubfinanzierung ist schriftlich mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- a) eine Kopie des Gründungsprotokolls,
- b) eine aktuelle Bestandserhebung,
- c) Antrag auf Zuwendung für die Neugründung nach dieser HRL auf dem gültigen Formblatt (HB Seite 46).

Anmerkung: Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn aus der Bestandserhebung ein Mitgliederzuwachs von mind. 10 Mitgliedern ersichtlich ist.

Die Neugründung einer Abteilung im Verein wird nur bezuschusst, wenn die betreffende Sportart in den vergangenen 5 Jahren im betreffenden Verein nicht wettkampf-/verbandsmäßig betrieben wurde.

Verwendungszweck:

1. Anschaffung von Materialien (Mitgliedsausweise, Quittungsblöcke, Büromaterial),
2. Materialien für die Mitgliedschaft in Sportverbänden (Spielordnungen, Bestimmungen, Regelwerk u.ä.),
3. Sportgeräte zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

1.6. Vereinshilfe – Pacht/ Miete Sportstätten/-geräte

Für Pacht- und Mietkosten von Sportstätten/-geräte können Zuwendungen beantragt werden, wenn:

- Träger der Sportstätte/-geräte nicht die Kommune ist, in der der Verein seinen Sitz hat,
- eine Kopie des gültigen Pacht-/Mietvertrages mit dem Antrag (jährlich 1 x) vorgelegt wird,
- die Gesamtpacht/ -mietkosten für das laufende Jahr nachgewiesen werden.

Pacht-/Mietzuschüsse werden in einer max. Höhe von 500,00 € **je Vertrag** im Halbjahr, jedoch max. **25 %** der Gesamtpacht-/mietkosten gewährt.

Anmerkung:

Pacht-/Mietkostenzuwendungen für Sportstätten werden nicht gewährt, wenn der Verein eine Sportstätte außerhalb der Kommune, in der er seinen Sitz hat, nutzt, obwohl am Vereinsort eine Nutzungsmöglichkeit besteht.

2. Übungsleiter-/Trainerbezuschung - Kinder- und Jugendbereich

2.1. Voraussetzungen

Durch den KSB können Vereine für die Entschädigung von Übungsleitern **ohne Lizenz**, die im Kinder- und Jugendbereich **t ä t i g** sind, Zuwendungen beantragen, wenn folgende Unterlagen vorgelegt bzw. Anforderungen erfüllt sind:

- a) der ÜL im Jahr regelmäßig (mind 40) Übungs-/Trainingseinheiten leitet (eine Einheit = mind. 60 Minuten),
- b) die Angehörigen der Gruppe ordentliche Vereinsmitglieder sind,
- c) die Gruppe mind. 6 Mitglieder umfasst,
- d) die Antragstellung termingerecht, auf gültigem Antragsformular, mit der Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes sowie mit Vereinsstempel versehen, erfolgt.
- e) der Vereinsvorstand den ÜL mit der Durchführung der ÜE beauftragt hat und dieses mit dem Antrag bestätigt,
- f) der ÜL das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- g) der ÜL das 16. Lebensjahr vollendet hat
(in diesem Fall nur, wenn ein ÜL , der mind. das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Aufsicht übernimmt).

2.2. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den Vereinsvorstand an den KSB
(Beachten: 2.1.d) bis zum
30. 06. des Jahres

auf gültigem Antragsformular.

Die Antragsformulare werden den Vereinen mit der SPORTINFORMATION
des KSB im April des Jahres übergeben.
Der Verein beantragt die Zuwendungen für die im Nachwuchsbereich
bestehenden Gruppen.

2.3. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den im Haushalt für das
Geschäftsjahr bereitgestellten Mittel.
Die angegebenen Summen sind Richtwerte.

Tätige ÜL/Trainer im Kinder- und Jugendbereich erhalten

Trainingshäufigkeit/Woche	Jahresentschädigung in €
1 x	50,00 €
2 x	75,00 €
3 x und häufiger	100,00 €

2.4. Anmerkung:

- a) Der KSB überweist den Gesamtbetrag auf das Vereinskonto.
- b) Der Verein ist für die Zahlung (bar oder unbar) an die ÜL verantwortlich.
- c) Die Zahlung der Zuwendung erfolgt durch den KSB unabhängig von der Handlungsrichtlinie des LSB für die Vergütung von Lizenzübnungsleitern. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Vorgänge.

2.5. Nachweisführung:

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt durch den Verein an den jeweiligen ÜL b a r oder per Überweisung.

Der Verein bestätigt dem KSB per Verwendungsnachweis, der mit dem Bewilligungsbescheid übergeben wird, die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel.

Im Vereinskassenbuch ist die Zuwendung als Einnahme und jeweilige Ausgabe zu buchen.

2.6. Zuwendungen für Lizenz ÜL/Trainer

Lizenz ÜL/Trainer erhalten Zuwendungen **1 x jährlich** mit der Sportförderung für Vereine auf Antrag durch den Landessportbund.

(Zeitraum: 01. 07. - 30. 06. / Sportjahr)

Grundvoraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen ist die Einhaltung der HRL des LSB.

Der Verein meldet dem KSB mit dem Formular „Vorankündigungen“ zum 01. 12. (Posteingang-KSB) die Anzahl der Übungsleiter mit gültiger Lizenz, die für den Zeitraum 01.07. (laufendes Jahr) – 30.06. (kommendes Jahr) durch den Verein bezuschusst werden sollen. Mit der Vorankündigung ist gleichzeitig die Anzahl der geplanten Übungseinheiten (1 ÜE = 60 Minuten) für den Zeitraum 01.07. – 30.06. anzugeben.

Der KSB sichert den Vereinen die Bezuschussung der Lizenz ÜL/Trainer in Höhe von max. **1.50 €** pro geplanter und angemeldeter Übungseinheit zu. Die Höhe der Zuwendung wird der HRL des LSB angepasst, d.h. max. 1,50 €, jedoch nicht über der Vorgabe des LSB hinaus.

Die Zuwendungshöhe wird den Vereinen bis zum 28. 02. des Jahres mitgeteilt.

Der Verein muss pro ÜE einen Eigenanteil von mind. 1,00 €/ÜE zahlen (1,50 € KSB/LSB + mind. 1,00 € Verein = mind. 2,50 €)

Bis zum 01. 04. des Jahres stellt der Verein seinen offiziellen Antrag auf Zuwendung für seine nebenamtlich tätigen Lizenz ÜL/Trainer.

Anträge sind grundsätzlich auf den gültigen Formularen des LSB zu stellen.

Die Formulare werden durch den KSB übergeben.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. 09. des Jahres zu erbringen.

3. Jugendförderung

- 3.1. Jugendförderung - Ferienfreizeiten der SPORTJUGEND des KSB**
- 3.2. Jugendförderung - Ferienfreizeiten der Vereine**
- 3.3. Jugendförderung - Veranstaltungen/Maßnahmen**
- 3.4. Jugendförderung - Bildungsmaßnahmen**

3.1. Jugendförderung - Ferienfreizeiten SPORTJUGEND des KSB

Die SPORTJUGEND (SJ) organisiert jährlich mind. eine Ferienfreizeit (FFZ-Sommer).

Die Teilnehmer an FFZ können mit einer Teilnehmergebühr von max. 50 % der Gesamtkosten je Teilnehmer belastet werden.

Durch die SJ ist die Belastung der Teilnehmer mit mind. 12,50 € pro Tag/Teilnehmer zu sichern.

Leiter und Betreuer haben keine Kosten zu tragen.

Leiter von FFZ erhalten eine Entschädigung von 15,00 € pro Tag.

Betreuer erhalten eine Entschädigung von 10,00 € pro Tag.

Mit dem Leiter sowie den Betreuern sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

An- und Abreise gelten als ein Tag.

3.1.1. Anmerkung:

Die Teilnahmeberechtigung an den FFZ besteht in erster Linie für Vereinsmitglieder.

Bei Nichtauslastung der FFZ besteht die Teilnahmemöglichkeit für Kinder von Vereinsmitgliedern.

In diesem Fall ist die Teilnehmergebühr um 24,00 € zusätzlich zum Tagessatz pro Teilnehmer (entspr. einem Jahresbeitrag eines Vereins für Kinder) zu erhöhen.

Nichtmitglieder haben den vollen Preis der FFZ pro Teilnehmer zu zahlen.

3.2. Jugendförderung - Ferienfreizeiten der Vereine

Vereins - Ferienfreizeiten können auf Antrag mit Zuwendungen in Höhe von max. 50 % der Gesamtmaßnahmekosten, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € gefördert werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ist außerdem von der Mitgliederzahl in den Kinder- und Jugendaltersklassen abhängig.

Je Verein können folgende FFZ (Anzahl) gefördert werden:

<u>- bis zu</u>	<u>20 Mitglieder bis 18 Jahre</u>	<u>= 1 FFZ</u>
<u>- 21 bis</u>	<u>50 Mitglieder bis 18 Jahre</u>	<u>= 2 FFZ</u>
<u>- über</u>	<u>50 Mitglieder bis 18 Jahre</u>	<u>= 3 FFZ</u>

Voraussetzung für eine Förderung sind:

- a) die Dauer der FFZ muss mind. 3 Tage (An- und Abreise = 1 Tag) betragen,
- b) an der FFZ müssen mind. 10 Kinder/Jugendliche beteiligt sein,
- c) die Teilnehmergebühren betragen mind. 10,00 € pro FFZ-Tag
(diese können auch vom Verein getragen werden),
- d) die FFZ wurde mit der Voranmeldung durch den Verein zum 01. 12. des Vorjahres beim KSB schriftlich angemeldet,**
- e) die Förderungsfähigkeit wurde durch das KSB Präsidium schriftlich bestätigt,**
- f) der Antrag (HB Seite 47) wurde mind. 4 Wochen vor Beginn der FFZ mit dem Finanzierungsplan schriftlich an den KSB gerichtet,
- g) der Verein bzw. die Abteilung beteiligt sich mit mind. 10 % der Gesamtkosten an der FFZ.

Die FFZ muss in einer Ferienzeit durchgeführt werden. Wochenendfahrten bzw. Trainingslager werden nicht bezuschusst.

3.3. Jugendförderung - Veranstaltungen/Maßnahmen

Veranstaltungen/Maßnahmen, die dem Charakter nach zum Punkt D der HRL zählen, können mit max. **25 %** der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung/Maßnahme gefördert werden.

Voraussetzung ist die schriftliche und termingerechte Voranmeldung zum 01.12. des Vorjahres sowie die schriftliche Bestätigung der Förderungsfähigkeit durch das KSB Präsidium .

Die Anträge sind mit dem Finanzierungsplan (HB Seite 46) mind. 14 Tage vor der Veranstaltung/Maßnahme an den KSB zu richten.

3.4. Jugendförderung - Bildungsmaßnahmen

Schulungen, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen im KSB trägt die SPORTJUGEND des KSB.

Maßnahmen dieser Art, die außerhalb des Landkreises Stendal stattfinden, werden mit max. 70 % der Gesamtkosten gefördert.

Die Antragsformulare (HB Seite 46) sind vor Maßnahmebeginn an den KSB zu richten.

4. Behindertensport

Veranstaltungen/Maßnahmen im Bereich des Behindertensportes können auf Antrag mit bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Die Anträge sind auf den gültigen Formularen (HB Seite 46) mind. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung/Maßnahme an den KSB zu richten.

5. Außerunterrichtlicher Sport

Folgende Veranstaltungen/Maßnahmen im außerunterrichtlichen Sport können auf Antrag bis zu 100 % gefördert/getragen werden:

**a) Wettkampfkosten - Ausrichter „Jugend trainiert für Olympia“
Kreisausscheid. (Ausrichter ist ein Mitgliedsverein des KSB).**

- b) Fahrtkosten Kreis-, Kinder- und Jugendspiele,
- c) Wettkampfkosten Kreis-, Kinder- und Jugendspiele,
- d) Veranstaltungen von Vereinen mit Schulen/Kindertagesstätten,
 - Pokalwettkämpfe/-spiele
 - Rundenwettkämpfe/-spiele
 - Sport-, Spiel-, Spaßaktionen
 - Sportveranstaltungen zur Talenterkennung/-förderung

Die unter a - d aufgeführten Veranstaltungen werden auf Antrag bezuschusst/getragen:

- | | |
|-----------------|---|
| Schulen (nur b) | = Nur nach Voranmeldung beim KSB,
Rechnungslegung an KSB |
| Vereine des KSB | = Überweisung auf Antrag |

6. Internationaler Sport

Auf Antrag können Fahrt-, Wettkampf- und Organisationskosten sowie Kosten für Übernachtungen und Versorgung im Rahmen von internationalen Sportveranstaltungen mit bis zu **25 %** der Gesamtkosten gefördert werden.

**Die Voranmeldung (HB Seite 50) hat im Dezember des Vorjahres zu erfolgen.
Das KSB Präsidium bestätigt die Förderungsfähigkeit der Veranstaltung.**

Der jeweilige Finanzierungsplan ist mit der Geschäftsführung des KSB bis zur Antragstellung abzustimmen.

Anträge auf Zuwendungen sind mit dem Finanzierungsplan bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an den KSB zu richten.

7. Sportförderpreise

- 7.1. Der Landrat des Landkreises Stendal übergibt jährlich an Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften, Übungsleiter und Trainer, Kampf- und Schiedsrichter, Organisatoren u. a. Personen, die durch besondere Leistungen und Erfolge zum Ansehen des Landkreises beigetragen haben, Sportförderpreise.
- 7.2. Vereine und Fachverbände können dem KSB Präsidium bis zum **01. 10. des Jahres Vorschläge** für die Auszeichnung unterbreiten. Eine aussagefähige Begründung ist (formlos) beizufügen.
- 7.3. Das KSB Präsidium unterbreitet jährlich dem Landrat seine Kandidaten-vorschläge für die Verleihung des Sportförderpreises. Die Bestätigung erfolgt durch den Landrat.
- 7.4. Die Vergabe der Sportförderpreise erfolgt in nachstehenden Bereichen:
- a) Behinderten- und Seniorensport
 - b) Nachwuchssport
 - c) Leistungssport
 - d) Breitensport
 - e) Organisationsbereich
 - f) Übungsleiter/Trainer
- 7.5. Zum Sportförderpreis gehören:
- a) der Preis in Form eines Pokals
 - b) die finanzielle Zuwendung
- 7.5.1. Die Höhe der Preise richtet sich nach den bereitstehenden Haushalts-mitteln sowie der Anzahl der Preisträger.

Es wird eine Maximalhöhe festgelegt für:

<i>Einzelpersonen/Einzelsportler:</i>	<i>100,00 €</i>
<i>Mannschaften/Gruppen/Vereine:</i>	<i>750,00 €</i>

- 7.6. Die finanziellen Zuwendungen werden aus den jeweiligen Kostenstellen gezahlt, denen die einzelnen Bereiche zugeordnet werden. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung hat nicht zu erfolgen.
- 7.7. Die Verleihung erfolgt jeweils im November/Dezember des Jahres.

8. Sportstättenförderung

Antragstellung auf Bezuschussung - Sanierung, Umbau, Ausbau, Neubau, behindertengerechter Ausbau von SPORTSTÄTTEN

Durch den Landkreis werden aus dem Vermögenshaushalt Mittel für die Sportstättenförderung eingesetzt.

Anträge sind **n u r** über den Kreissportbund bis zum letzten Freitag im Monat Oktober des Jahres auf dem gültigen Formular (**HB Seite 49**) mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen.

Folgende Grundsätze sind bei der Antragstellung zu beachten:

1. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn die Möglichkeit dazu im Vermögenshaushalt besteht.
2. Das geplante Vorhaben muss auf bzw. an Vereinseigentum erfolgen, bzw. müssen andere akzeptable Eigentumsverhältnisse, Erbbaurecht oder ein für mindestens **25 Jahre** abgeschlossener Pachtvertrag/Nutzungsvertrag bestehen.
3. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller den Bewilligungsbescheid erhalten hat.
4. Es werden für jede Maßnahme mind. drei Angebote von Firmen benötigt, die die einzelnen Gewerke ausführen sollen.
Im Antrag ist das ausgewählte Angebot zu kennzeichnen.
5. Es werden nur Anträge bearbeitet, die termingerecht und vollständig über den KSB eingereicht werden.
6. Das KSB Präsidium unterbreitet dem Landratsamt seine Prioritätenliste.
7. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die zuständigen Organe des Landkreises.

!!! Bis zum 10.09. des Vorjahres muss in der Geschäftsstelle die Voranmeldung für geplante Maßnahmen des Folgejahres mit folgenden Angaben vorliegen: Bezeichnung der Maßnahme, Gesamtkosten, Finanzierungsplan !!!

!!! Die Beantragung der Sportstättenförderung beim LSB hat gesondert zu erfolgen.

**Richtlinien und Antragsformulare können über die
Geschäftsstelle des KSB angefordert werden.**

Abgabetermin: 01. 11. des Jahres beim KSB !!!